

**Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes
„Bergbaufolgelandschaft Bruckdorf“**

Gemäß § 26 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) wird zur einstweiligen Sicherstellung von Teilen von Natur und Landschaft folgendes verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche der Stadt Halle (Saale) wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt den Namen „Bergbaufolgelandschaft Bruckdorf“.

§ 2

Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von etwa 493 ha. Es erstreckt sich im Norden an die Dieselstraße angrenzend im Osten bis zur Leipziger Chaussee und die Straße Am Tagebau, umschließt im Westen die Halde „von der Heydt“ und im Nordwesten die aufgeforsteten ehemaligen Altbergbauflächen bis zur Europachaussee und der Dieselstraße. Die Flächen der Kleingartenanlagen im Gebiet sowie des Landwirtschaftsbetriebs östlich der Halde „von der Heydt“ sind nicht Teil des LSG.

Die Grenzen des LSG sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit einer schwarzen gestrichelten Linie eingetragen. Die äußere Kante der Markierung kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes.

Die Karten enthalten die rechtsverbindliche Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes und sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Sie können bei der Stadt Halle (Saale), Untere Naturschutzbehörde, während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Charakter des Schutzgebietes und Schutzzweck

1. Das LSG erstreckt sich nahezu ausschließlich über Flächen, welche vom ehemaligen Braunkohletagebau Bruckdorf in Anspruch genommen und überprägt wurden. Es ist durch Großflächigkeit und Unzerschnittenheit, Störungsarmut, Nährstoffarmut, extreme Relief-, Substrat- und Standortverhältnisse und eine sehr hohe Landschaftsdynamik gekennzeichnet. Große Teile des Gebietes wurden nicht oder nur wenig bergbaulich rekultiviert und stattdessen der natürlichen Entwicklung überlassen. Unter diesen Bedingungen hat sich eine sehr vielfältige Landschaft mit z. T. seltenen Biotoptypen erhalten und entwickelt, in der seltene Tier- und Pflanzenarten zu finden sind. Die vielen unterschiedlichen Geländeformen auf engem Raum bedingen ein sehr abwechslungsreiches Landschaftsbild, welches sehr stark zu seiner Umgebung kontrastiert.
2. Schutzzweck der Verordnung sind:
 - a) die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der naturschutzfachlich bedeutenden und landschaftlich reizvollen Bergbaufolgelandschaft im Osten der Stadt Halle mit ihren unbebauten und kaum durch Wege und Verkehrsstrassen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen zerschnittenen Teilen insbesondere
 - der Pionier- und alten Kippenwälder,
 - der Rohbodenstandorte, Magerrasen und Wiesen,
 - der Hecken und Feldgehölze,
 - der naturnahen Stillgewässer unterschiedlicher Größe und Struktur, einschließlich ihrer Ufer- und Verlandungsbereiche sowie der Röhrrichte
 - b) die Sicherung des Gebietes als wesentlicher Bestandteil des ökologischen Verbundsystems und als Habitatkomplex einer artenreichen Tier- Pflanzenwelt,

- c) die bewusste Bewahrung des speziellen Gebietscharakters mit den zahlreichen bergbautypischen Ausprägungen und Landschaftselementen, wie Kippen, Halden, Böschungen und Restgewässern, und die kulturhistorische Pflege eines landschaftlichen Zeugnisses einer sehr bedeutenden Phase der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Halle sowie
- d) die Erhaltung und Entwicklung eines Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft am Rande eines urbanen Ballungsraumes.

Zur Sicherung des Schutzzwecks soll das Landschaftsschutzgebiet von Bebauung freigehalten und die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen natur- und landschaftsverträglich erfolgen.

§ 4 Verbote

Im LSG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Störung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können oder den Schutzzweck nach §3 Abs. 2 beeinträchtigen oder diesem zuwiderlaufen.

Danach sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. die Schädigung des Naturhaushalts,
2. die nachhaltige Störung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die nachteilige Änderung des Landschaftsbilds oder die Beeinträchtigung der Eigenart der Landschaft,
4. die Beeinträchtigung des Naturgenusses und des Erholungswerts der Landschaft.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

1) Im LSG bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:

1. Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, hierzu zählen auch Flugplätze für Sport- oder Modellflugzeuge, Lager-, Ausstellungs- und Sportplätze sowie Boots- und Badestege, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt bedürfen,
2. Anbringen und Aufstellen von Einrichtungen, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässern be- oder verhindert wird, soweit dies nicht durch anderweitige Vorschriften festgelegt ist,
3. Errichtung oder wesentliche Veränderung ortsfester Draht- und Rohrleitungen, Einfriedungen (mit Ausnahme von Einfriedungen um bebaute Grundstücke und Zäunen um Forstkulturen und Weiden), ortsfester und fahrbarer Hochstände in der offenen Landschaft und auf Waldlichtungen, Schutzhütten, öffentlicher Spiel-, Grill- und Badeplätze, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
4. Anbringen von Hinweisschildern,
5. maschinelle Bohrungen, Schürfe sowie seismische oder andere lagerstättenkundliche Untersuchungen, mit denen Veränderungen an der belebten Bodenschicht oder erhebliche Geräuschemissionen verbunden sind,
6. Abbau von Bodenschätzen, Grabungen, Vornahme von Aufschüttungen,
7. Zelten, Abstellen von Wohnwagen oder anderen Fahrzeugen auf anderen als auf den behördlich hierfür zugelassenen Plätzen (Wohngrundstücke sind hiervon ausgenommen),
8. Durchführung von Großveranstaltungen ab einer Personenzahl von mehr als 100 Personen (einschließlich Betreuungspersonal), außer solchen in Sportstätten
9. Anbringen von Werbe- und Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, außer in Sportstätten,
10. Befahren von Feld- und Forstwegen mit Kraftfahrzeugen für Angehörige des örtlichen Anglervereins zum Zwecke der befugten Fischereiausübung, soweit eine zumutbare Erreichbarkeit der Angelgewässer nicht in anderer Weise zu gewährleisten ist. Die

Erlaubnis zum Befahren schließt die Erlaubnis zum Abstellen des Kraftfahrzeuges mit ein, soweit der auf diesen Wegen erlaubte Verkehr nicht behindert wird.

- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag zu erteilen, wenn durch das Vorhaben der Charakter des LSG oder einzelner Teile und der besondere Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt werden oder wenn die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

§ 6

Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 5 sind freigestellt:
1. die ordnungsgemäße land-, forst-, fischerei- und wasserwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung auf bislang dafür genutzten Flächen, einschließlich des in diesem Rahmen notwendigen Einsatzes von Kraftfahrzeugen,
 2. die Errichtung von Einfriedungen um bebaute Grundstücke sowie von Zäunen um Forstkulturen und Weiden,
 3. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diese zugelassenen Straßen, Wegen und Plätzen, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung, Bewirtschaftung oder der Durchführung behördlicher Aufträge erforderlich ist,
 4. Maßnahmen, die aus Gründen der bergbaulichen Sanierung und geotechnischen Sicherung von Teilen des ehemaligen Tagebaugebietes vorgenommen werden müssen, diese jedoch im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
 5. Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr,
 6. die Instandhaltung und Instandsetzung bestandsgeschützter und anderer rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen einschließlich der ihnen dienenden Nebenanlagen. Sie sind der Unteren Naturschutzbehörde nach Art und Umfang mindestens zwei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen,
 7. auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder von ihr selbst durchgeführte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- (2) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht, sind freigestellt. Im Bereich gesetzlich geschützter Biotope nach den §§ 30 BNatSchG und 22 NatSchG LSA gilt dies, soweit die Untere Naturschutzbehörde den Maßnahmen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung zugestimmt hat. Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 7

Befreiungen

Für Handlungen, die nach dieser Verordnung verboten sind, kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 8

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
 - b) in den Fällen des § 5 ohne die dort vorgeschriebene Erlaubnis handelt oder
 - c) in den Fällen des § 6 ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft. Die Dauer der einstweiligen Sicherstellung beträgt zwei Jahre. Sie kann einmalig um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Halle (Saale), 23.06.2022

gez. i. V. Egbert Geier
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister